

Gebührenordnung (Satzung)
für die Veranstaltung von Märkten und anderen marktähnlichen Veranstaltungen,
Kirmessen, Schützenfesten und Zirkusveranstaltungen
in Gebiet der Stadt Wipperfürth

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304/SGV NW 2023), des § 68 der Gewerbeordnung vom 26.07.1900 (RGBl. I S. 871, BGBl. III 7100-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.1975 (BGBl. I S. 774) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.1975 (GV NW S. 12/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 17.11.1975 folgende Satzung beschlossen:

- * = § 3 Abs. 1 Nr. II
 § 3 Abs. 4
 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 05.11.1980, in Kraft getreten am 12.11.1980
- ** = § 3 Abs. 1 Nr. I
 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 05.07.1982, in Kraft getreten am 14.07.1982
- *** = § 3 Abs. 1 Nr. III
 § 3 Abs. 3
 § 4 Abs. 3
 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 08.03.1996, in Kraft getreten am 01.04.1996

§ 1

Tatbestand und Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze für Wochenmärkte einschließlich Einzelverkaufsstände aller Art, Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste und sonstige Jahrmärkte, Zirkusveranstaltungen und ähnliche schaustellerische Darbietungen ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Unternehmer als Erlaubnisinhaber. Lässt er den Standplatz mit Genehmigung des Stadtdirektors -Ordnungsamt- durch einen anderen für seine oder des anderen Rechnung benutzen, so haften beide für die Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Nimmt der Erlaubnisinhaber den zugewiesenen Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch, so verfallen die bereits entrichteten Gebühren zu Gunsten der Stadt Wipperfürth. Diese ist berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsmaßstab ist der vom Erlaubnisinhaber für sein Geschäft in Anspruch genommene Raum der Erdoberfläche, gemessen nach Quadratmetern.
- (2) Bei ausschwingenden Geschäften (z.B. Kettenkarussell, Schiffschaukel usw.) wird der durch die weiteste Ausladung oder Ausschwingung beanspruchte Raum der Erdoberfläche zugrunde gelegt.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Es wird für jeden angebrochenen Tag nach der jeweiligen Art des Geschäfts pro Quadratmeter folgender Gebührensatz festgelegt:

<u>Art des Geschäfts</u>	<u>Gebühr pro qm für einen Tag</u>
** I. 1. Verlosung, Schießhalle, Eisstand, Imbissstube und Fischbraterei, Getränkeausschank	1,02 Euro
2. Geschicklichkeitsspiele, sonstige Verkaufsstände	0,77 Euro
3. Schauunternehmen mit und ohne Darbietung	0,51 Euro
4. Fahrgeschäfte mit Tieren	0,15 Euro
5. alle sonstigen Fahrgeschäfte (Skooter, Karussells usw.)	0,38 Euro
* II. Zirkusveranstaltungen und artistische Darbietungen	0,10 Euro
Zeltveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen, die der Brauchtums- oder der Gemeinschaftspflege dienen und von örtlichen Vereinigungen und Verbänden im herkömmlichen Rahmen durchgeführt werden	0,10 Euro
** III. Wochen- und Spezialmärkte sowie Messen, Ausstellungen und Einzelverkaufsstände	0,78 Euro
Mindestgebühr	5,11 Euro
Bei zu verlegenden Märkten wird eine Ersatzfläche im Rahmen der Möglichkeiten bei Zugrundelegung der vorstehenden Gebühr zur Verfügung gestellt.	1,02 Euro
(2) Für Veranstaltungen in den Außenbezirken können die Gebühren um 25 - 50 % gesenkt werden.	
*** (3) Bei Wochenmärkten sind Vergnügungssteuer, Kosten für Stromverbrauch, Wassergeld, Brandsicherheitswachen und sonstige Umlagen nicht einbegriffen.	
Nicht-Dauerbesucher von Wochenmärkten müssen für die Bereitstellung von Strom eine Pauschale von 2,56 Euro/Markttag entrichten.	
* (4) Die Verwaltung kann auf die Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise verzichten, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.	

§ 4 Fälligkeit

- (1) Bei den Veranstaltungen, mit Ausnahme der Wochenmärkte, wird die Höhe der jeweils zu entrichtenden Gebühr dem Unternehmer in der Zulassung mitgeteilt. Eine Hälfte dieses Betrages ist als Platzkaution vor Beginn der Veranstaltung bis zu einem festgesetzten Termin zu zahlen. Die andere Hälfte ist spätestens 24 Stunden vor Ablauf der Erlaubnis zu zahlen.
- (2) Die Zahlung der vollen Gebühr vor Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes kann insbesondere verlangt werden, wenn sich aus den Umständen Zweifel an der Zuverlässigkeit, Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit des Unternehmers ergeben.
- *** (3) Bei Wochenmärkten ist für Dauerbeschicker die volle Marktgebühr für ein Quartal am 15. des zweiten Monats des jeweiligen Quartals fällig, im Übrigen ist die Gebühr für den Markttag vor Benutzung des Standplatzes zu entrichten. Die Zahlung erfolgt an den Beauftragten der Stadt oder ist auf Anforderung an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Kündigung eines Dauerbeschickers kann spätestens 6 Wochen vor Quartalsende zum jeweiligen Quartal erfolgen. Die Gebühren sind bis zum Quartalsende zu bezahlen.

Kommt ein Dauerbeschicker seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Stadt Wipperfürth die Bereitstellung von Verkaufsfläche untersagen.

- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010), in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rechtsbehelf

- (1) Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Heranziehung zur Gebühr richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung. Danach steht dem Pflichtigen gegen die Heranziehung der Widerspruch und gegen den Widerspruchsbescheid die Klage zu. Die Frist für den Rechtsbehelf beträgt jeweils einen Monat.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren nicht berührt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Wipperfürth vom 13.12.1971 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wipperfürth, den 20. November 1975

gez. Schmitz
-Bürgermeister-

Diese Satzung wurde am 03.12.1975 in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht.